

**Vereinbarung
über die
Kreisschule der Oberstufe (KOG)
der Einwohnergemeinden
Gerlafingen
Obergerlafingen
Recherswil**

Vereinbarung

zwischen den

Einwohnergemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil

zur Bildung eines Schulkreises gemäss § 42 des Volksschulgesetzes mit den folgenden

Bestimmungen:

I. Ziel und Zweck

1. Die Einwohnergemeinden Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil führen in Gerlafingen eine Kreisschule gemäss § 41 f des Volksschulgesetzes, welche die folgenden Schularten umfasst:
 - die gesamte Oberstufe;
 - die Musikschule
 - Einführungsklassen;
 - Kleinklassen.

Die Einführungs- und Kleinklassen werden bis zur Einführung der vom Kanton Solothurn gesetzlich vorgeschriebenen Integration im Jahr 2010, in der Kreisschulvereinbarung geführt. Nach der Integration liegt die Verantwortung über die Einführungs- und Kleinklassen bei den örtlichen Primarschulen der zuständigen Gemeinden.

II. Organisation

2. Standortgemeinde ist Gerlafingen. Die Standortgemeinde führt die Schule administrativ und ist ebenfalls Standort der Schulleitung. Soweit nicht kantonales Recht zur Anwendung gelangt, sind die Reglemente der Standortgemeinde massgeblich, so insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung.
3. Die Kreisschule Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil steht unter der Aufsicht des Schulausschusses.
4. Der Schulausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, wobei die Amtsdauer des Schulausschusses identisch ist mit der Legislaturperiode, deren Beginn und Ende durch die Standortgemeinde festgelegt wird. In diesem Schulausschuss sind die Vertragsgemeinden wie folgt vertreten:

- Gerlafingen: 3 Mitglieder
- Obergerlafingen und
- Recherswil: 3 Mitglieder, wobei der Ausschuss des Schulkreises Recherswil-Obergerlafingen diese Mitglieder bestimmt; die bei den Gemeinden Obergerlafingen und Recherswil haben je mit mindestens einem Delegierten im Ausschuss vertreten zu sein.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dem Präsidium kommt unter dem Vorbehalt von Ziff. 5 Abs. 2 hiernach der Stichentscheid zu. Die Sitzungseinladung hat unter Zusendung der Traktandenliste sowie der zweckdienlichen Unterlagen spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

5. Der Schulausschuss

- legt die Organisationsstruktur der Kreisschule fest, inklusive Stellenplan der Verwaltung sowie der Schulleitungspersonen,
- schliesst sämtliche Zielvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit der Schulleitung ab,
- bereitet mit der Schulleitung zuhanden des Gemeinderates das Budget der Kreisschule und der Kreismusikschule vor.
- genehmigt das Leitbild sowie das Schulprogramm, und
- nimmt generell die gemäss dem Funktionendiagramm des Kantons dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben wahr.

Bei Beschlüssen des Ausschusses bezüglich der Organisationsstruktur, insbesondere bezüglich des Stellenplanes der Verwaltung und der Schulleitung, sowie bezüglich des Leitbildes entfällt der präsidiale Stichentscheid.

6. Die Schulleitung übernimmt sämtliche Aufgaben und Funktionen, die ihr gemäss dem Volksschulgesetz, der Vollzugsverordnung sowie der Schulleitungsverordnung zukommen. Als Wegweiser dient hier ebenfalls das jeweils gültige Funktionendiagramm des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

III. Betriebskosten und Investitionen

7. Die Standortgemeinde führt für die Kreisschule eine separate Betriebsrechnung, inklusive einer angemessenen Entschädigung für die Rechnungsführung; Art und Umfang der Betriebsrechnung werden durch den Schulausschuss festgelegt. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Standortgemeinde kann von den Partnergemeinden nach Bedarf und im Rahmen des verabschiedeten Budgets Akontozahlungen verlangen. Die Betriebsrechnung ist im Rahmen der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission der Standortgemeinde zu prüfen.

8. Die Vertragsgemeinden haben sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen an den Betriebskosten der Kreisschule und der Kreismusikschule zu beteiligen.
9. Der Schulausschuss erstellt zusammen mit der Schulleitung zuhanden des Gemeinderates der Standortgemeinde den Voranschlag für die Laufende Rechnung des kommenden Jahres. Der Voranschlag ist durch die Gemeindeversammlung der Standortgemeinde zu genehmigen. Soweit der Voranschlag den Vorjahresaufwand um 2% zuzüglich der Teuerung über- oder unterschreitet, so haben die Gemeindeversammlungen aller drei Vertragsgemeinden den Voranschlag zu genehmigen.
10. Sämtliche Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
11. Die Besoldungskosten für die Lehrkräfte, die Schulleitung und allfällige Angestellte richten sich nach den Bestimmungen des Kantons (insbesondere den Gesamtarbeitsvertrag) oder der Dienst- und Gehaltsordnungen (DGO) der Standortgemeinde.
12. Der bauliche Unterhalt der Schulgebäude ist Angelegenheit der Standortgemeinde. Die Nutzung der Gebäude ist der Standortgemeinde über die Betriebsrechnung gemäss Ziff. 7 hiervor angemessen zu entschädigen.
13. Die Standortgemeinde übermittelt dem Amt für Volksschule und Kindergarten die notwendigen Angaben für die Geltendmachung der Subventionen. Die Kantonsbeiträge werden den Vertragsgemeinden direkt ausbezahlt.


IV. Schlussbestimmungen

14. Eine Kündigung dieses Vertrages ist auf das Ende jedes Schuljahres möglich, jeweils per den 31. Juli. Die Kündigungsfrist beträgt vier Jahre.
15. Der Vertrag tritt mit den geänderten Paragraphen 1; 5; 8; 15 und 16, nach der Annahme durch die Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten per 1. August 2009 in Kraft.
16. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird die bisherige Vereinbarung vom 12. Dezember 2007 aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeinden von:

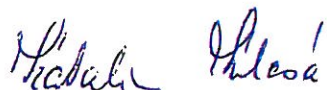
Gerlafingen, den 1. Juli 2009

Der Gemeindepräsident:


.....

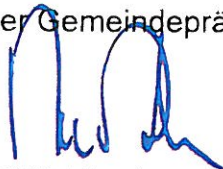


Die Gemeindeverwalterin:


.....

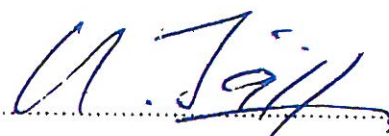
Obergerlafingen, den 24. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:


.....



Der Gemeindeschreiber:


.....


Rechterswil, den 19. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:


.....

Einwohnergemeinde
4565 Rechterswil

Die Gemeindeverwalterin:


.....

Genehmigt durch das Amt für Volksschule und Kindergarten:

Solothurn, den 15. Februar 2010

